
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Budgetkommission zu den Nachtragskredit-
begehren vom 3. Juli 1868.

(Vom 18. Juli 1868.)

Tit. !

Der Bundesrath legte den Rätthen am 3. Juli eine Mehrzahl von Nachtragskreditbegehren im Gesamtbetrage von Fr. 192,777. 34 vor, und seither, am 17. Juli, ist ein weiteres Kreditbegehren von Fr. 46,000 hinzugekommen*), womit die Gesamtsumme der verlangten Nachtragskredite auf Fr. 238,777 ansteigt. Den erstgenannten Begehren fügt der Bundesrath, in Befolgung einer im letzten Dezember an ihn gerichteten Einladung, einen gedruckten begründenden Bericht bei. Dieser Bericht enthebt uns der Nothwendigkeit, die Begehren einzeln zu begründen; doch glauben wir, denselben in einigen Notizen ergänzen zu sollen.

Zunächst halten wir einige a l l g e m e i n e Bemerkungen am Platze.

Letzten Dezember wurde der Bundesrath von den Rätthen eingeladen, künftighin bei Stellung von Nachtragskreditbegehren die Gesuche um nachträgliche Zustimmung zu bereits gemachten Ausgaben von den Kreditbegehren für erst bevorstehende Ausgaben zu trennen. Es ist dies im vorliegenden Falle geschehen; wir verweisen diesfalls auf die beiden letzten Seiten des bundesrätthlichen Berichtes**), und

*) Der Vollständigkeit wegen folgt diese kurze Nachtragsbotschaft als Anhang.

**) Siehe Bundesblatt von 1868, Bb. II, S. 979.

machen nur darauf aufmerksam, daß der zweite Posten, Fr. 3200 für Veröffentlichung der Protokolle der Rätthe, lediglich durch einen Druckfehler als bereits verwendet bezeichnet worden ist. Es ergibt sich, daß von den Fr. 192,777. 34, deren Bewilligung am 3. Juli gewünscht wurde, Fr. 72,065. 92 bereits ihre Verwendung gefunden haben, wozu die weiter verlangten Fr. 46,000 hinzukommen; auf erst in Aussicht genommene Ausgaben beziehen sich dagegen Fr. 120,711. 42.

Ferner haben die Rätthe in ihrer letzten Session an den Bundesrath die Einladung gerichtet, künftighin bei Stellung von Nachtragskreditbegehren auch über die Mittel, welche zur Deckung der betreffenden Ausgaben zur Verfügung stehen, sich zu äußern. Die Art, wie derselbe dieser Einladung nachkommt, befriedigt uns nicht ganz, und wir möchten für folgende ähnliche Fälle den Wunsch einer etwas sorgfältigeren Behandlung dieser Seite derartiger Vorlagen äußern. Das Budget für 1868 ergibt noch einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 72,700; der Bundesrath verweist nun zur Beruhigung über die jetzt verlangte neue Ausgabe von Fr. 238,777 lediglich einerseits auf diesen budgetirten Einnahmenüberschuß, anderseits darauf, daß der diesjährige Reinertrag der Zölle den dafür budgetirten Ansatz nach den bisherigen Ergebnissen voraussichtlich bedeutend übersteigen werde. In Ergänzung der Aufschlüsse, welche der Bundesrath hier gegeben hat, haben wir Folgendes mitzutheilen.

Unter den vorliegenden Nachtragskreditbegehren finden wir zwei, welche durch vermehrte Einnahmen in der Verwaltungsrechnung in bedeutendem Umfange ihre Deckung erhalten. Es werden Fr. 90,000 mehr verlangt, als budgetirt war, für Verzinsung des eidgenössischen Anleiheens, weil das Budget von der Annahme ausging, es werde der durchschnittliche Bestand dieses Anleiheens im laufenden Jahre Fr. 10,000,000 übersteigen, während schon Ende Februar der volle Betrag des Anleiheens von Fr. 12,000,000 in die Bundeskasse gelangt und somit auch von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen war; dieser Ausgabe wird eine Mehreinnahme unter der Einnahmenrubrik „Angelegte Kapitalien zu verschiedenem Zinsfuß“ (Abschn. I, B. 1) gegenüberstehen, die sich von Fr. 2,000,000 zu $2\frac{1}{2}\%$ für 2 Monate auf ca. Fr. 41,500 berechnet. Ferner erfordert eine beabsichtigte Münzprägung einen Kredit von Fr. 19,927; diese Ausgabe balancirt sich mehr als vollständig durch den Nominalwerth der geprägten Münzen, welcher mit Fr. 20,000 in Einnahme fallen wird (Abschnitt III der Einnahmen, F). Hieraus ergibt sich, daß von der Gesamtsumme der verlangten Kredite von

in der Verwaltungsrechnung	Fr. 238,777
„	61,500

ihre Deckung finden, und daß somit das Endergebniß des Voranschlages für die Verwaltungsrechnung sich nur um

Fr. 177,277

verschlechtern wird.

Es fragt sich nun, in welcher Weise diese Restsumme ihre Deckung finden kann. Der Voranschlag für 1868 eröffnet uns dafür nur eine ungenügende Deckung in dem darin vorgesehenen Einnahmenüberschuß von

Fr. 72,700

Nach Abzug dieses Betrages erhalten wir, falls alle Kredite bewilligt werden, und abgesehen von den weiteren Nachtragskrediten, welche die Räte in der laufenden und in der nächsten Dezemberession noch zu bewilligen in den Fall kommen werden, für 1868 einen mutmaßlichen Ueberschuß der Ausgaben der Verwaltungsberechnung über die Einnahmen von

Fr. 104,577

Dieser Betrag ist an und für sich nicht geeignet, uns zu beruhigen. Einmal bekommen wir dafür theilweise einen weitem Gegenwerth, der sich nicht in der Verwaltungsberechnung, wohl aber in der Generalrechnung geltend machen wird; das Inventar wird sich nämlich durch die Mobiliananschaffungen und die Bauten in König, wofür Nachtragskredite verlangt werden, ferner durch die Anschaffungen, welche dem neuen Kreditbegehren von Fr. 46,000 zu Grunde liegen, um einen Betrag vermehren, den wir nicht genau zum Voraus fixiren können, immerhin aber auf etwa Fr. 60,000 ansetzen dürfen. Somit bleibt uns für die Generalrechnung von 1868 voraussichtlich nur ein ungedeckter Betrag von Fr. 44,577.

Hiefür bietet allerdings der voraussichtliche Mehrertrag der Zölle, der nach dem bundesrätlichen Berichte in den ersten fünf Monaten des Jahres bereits auf ca. Fr. 430,000 angestiegen ist, allem Anscheine nach eine mehr als genügende Beruhigung. Freilich hätten wir es gerne gesehen, wenn der Bundesrath sich nicht damit begnügt hätte, lediglich diese eine Ziffer aus den Ergebnissen der Verwaltung des laufenden Jahres mitzutheilen, sondern wenn derselbe zugleich auch darüber sich ausdrücklich ausgesprochen haben würde, ob nicht etwa in andern Gebieten der Verwaltung durch Verminderung der Einnahmen oder Vermehrung der Ausgaben eine Verschlimmerung der Ergebnisse des Voranschlages wahrscheinlich geworden ist; wir glauben indessen, aus dem Stillschweigen des Bundesrathes schließen zu dürfen, daß eine solche Besorgniß unbegründet wäre.

Noch haben wir schließlich hervorzuheben, daß außer den jetzt vom Bundesrath verlangten Nachtragskrediten schon gegenwärtig weitere derartige Kredite in Aussicht stehen; wir erwähnen davon folgende: zirka Fr. 18,000 in Folge des Antrages über die Kosten des Munitionstransportes, welchen unsere Kommission selbst Ihnen zu stellen im Falle ist; Fr. 60,000, welche für Hebung der Pferdezucht verlangt werden;

Fr. 4000 für eine schweizerische Eisenbahnstatistik, welche im Prinzip vom Ständerathe bereits bewilligt worden sind. Nimmt man auf diese Posten ebenfalls Rücksicht, so stellt sich der muthmaßliche Ausfall in der Generalrechnung von 1868, wofür wir auf den Mehrertrag der eidgenössischen Zölle verwiesen werden, schon auf Fr. 126,577. Ohne Zweifel werden hiezu bis im bevorstehenden Dezember, auch wenn keinerlei außergewöhnliche Ereignisse eintreten, noch sehr bedeutende weitere Ausgaben hinzukommen (wir erinnern nur an die wahrscheinliche erste Ratezahlung an die Juragewässerkorrektur), und wir glauben daher, von allzu großen finanziellen Hoffnungen, welche die in Aussicht gestellten Mehrerträgnisse der eidgenössischen Zölle wecken könnten, abmahnen zu sollen.

Wir schließen hiemit unsere allgemeinen Bemerkungen und gehen über auf Besprechung der vorliegenden Kreditbegehren im Einzelnen.

1. Kreditbegehren von Fr. 90,000 für Verzinsung des neuen eidgenössischen Anleiheens.

Antrag auf Bewilligung.

2. Kreditbegehren von Fr. 3200 für den Druck der Protokolle der beiden eidgenössischen Räthe aus der Dezembersession 1868.

Bekanntlich sind schon seit längerer Zeit in den Räthen, namentlich aus dem Schooße der Vertreter der französischen Schweiz, Klagen darüber laut geworden, daß von Seite des Bundes zu wenig geschehe, um den Verhandlungen der eidgenössischen Räthe die wünschbare Oeffentlichkeit zu sichern. Es hat, in Folge dessen vor einer Mehrzahl von Jahren eine eingehende Prüfung darüber stattgefunden, ob nicht von Bundes wegen ein stenographisches Bulletin der Verhandlungen herausgegeben werden solle; dabei stellte sich jedoch heraus, daß ein solches Bulletin jährlich Summen beanspruchen würde, welche der Mehrheit der Räthe weit über dessen Nutzen hinauszugehen schienen. Man nahm daher von Herausgabe eines stenographischen Bulletins Umgang, und es ist zu vermuthen, daß auch gegenwärtig die Anschauung der Räthe hierüber sich nicht geändert habe.

Immerhin war es wohl zu einem wesentlichen Theile das Streben, von Bundes wegen mehr für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Räthe zu thun, welche am 5. Juli 1867 den Nationalrath zu folgender Einladung an den Bundesrath veranlaßte: „Er möchte die Frage

prüfen und darüber Bericht erstatten, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Protokolle der gesetzgebenden Rätthe zu veröffentlichen."

Der Bundesrath hat über diese Frage eine Untersuchung veranstaltet und insbesondere eine Kommission zu deren Begutachtung niedergesetzt, bestehend aus den Herren Nationalrath Grunholzer, Nationalrath Karrer, Ständerath Keller, Nationalrath Friderich und Ständerath Borel. In dieser Kommission gingen die Ansichten anfänglich über den Zweck, welcher durch Veröffentlichung der Protokolle der Rätthe erzielt werden solle, ziemlich auseinander. Von der einen Seite legte man das Hauptgewicht darauf, daß dem Volke die Möglichkeit richtiger Beurtheilung der Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten in den Rätthen gewährt werde; von der andern Seite hatte man mehr die Wünschbarkeit im Auge, den Mitgliedern der Rätthe ein amtliches genaues Bild der Verhandlungen zu sichern, theils zur Benützung bei den Beratungen, theils zur spätern Orientirung über das Zustandekommen und die Bedeutung der gefassten Beschlüsse. Die letztere Ansicht fand ihren deutlichsten Ausdruck in dem Antrag, das bisherige Bundesblatt durch zwei eidgenössische amtliche Publikationen zu ersetzen: die eine Publikation (das Bundesblatt) enthielte künftighin die Verhandlungen des Bundesrathes, die Konsulatsberichte, die amtlichen vorübergehenden Mittheilungen u. s. w.; die andere (das Memorial der Bundesversammlung) würde bestehen aus den Botschaften des Bundesrathes, den Berichten der Kommissionen beider Rätthe, den Protokollen derselben, endlich den Gesetzen und Beschlüssen. Indessen fand die vom Bundesrath niedergesetzte Kommission schließlich am besten, eine definitive Schlußnahme hierüber zur Zeit nicht zu fassen, sondern vorerst während der Dezembersession einfach die Protokolle beider Rätthe versuchsweise Tag für Tag drucken und den Mitgliedern der Rätthe jeweilen am Vormittag nach den betreffenden Sitzungen zustellen zu lassen. Der Bundesrath billigte diesen Antrag der Kommission und verlangt nun für den gewünschten Versuch einen Nachtragskredit von Fr. 3200.

Die Budgetkommission ist über die Zweckmäßigkeit des verlangten Kredites getheilter Ansicht. Die Minderheit sieht voraus, daß aus der Veröffentlichung der Protokolle beider Rätthe mancherlei Nachtheile sich ergeben würden, und verspricht sich davon keinerlei nennenswerthe Vortheile. Der Nachtheile, welche sie voraussieht, sind mehrere: die erwachsende neue Ausgabe, welche für ein ganzes Jahr ca. Fr. 6000 betragen würde; das wahrscheinlich bald eintretende Streben, eine der zu Grunde liegenden Tendenz besser entsprechende Einrichtung (ein sog. substantielles Bulletin oder eine vollständige stenographische Reproduktion der Verhandlungen) zu treffen, und die hiebei unvermeidlichen großen Kosten; die großen Bemühungen, welche für das Personal der Bundeskanzlei zu einer dasselbe ohnedies stark beanspruchenden Zeit erwachsen

würden, sollten die Protokolle Tag für Tag unverzüglich veröffentlicht werden; die Ungleichartigkeit der Protokolle der beiden Rätthe. Diesen Nachtheilen stehen keine nennenswerthen Vortheile gegenüber, nach den Anschauungen, welche sich die Kommissionsminderheit gebildet hat. Die Protokolle der Rätthe, auch diejenigen des Nationalrathes, soweit sie zum Drucke gelangen würden, hätten neben den Kommissionsberichten, welche in wichtigeren Fällen schon jetzt in der Regel schriftlich erstattet und hernach gedruckt werden, im Wesentlichen nur die gefallenen Anträge und die darüber gefaßten Beschlüsse zu enthalten; für die meisten Fälle kann die Kommission dem Drucke solcher Protokolle keinerlei Werth beilegen, und wo sie deren genaue Kenntniß nöthig oder wünschbar findet, erachtet sie es genügend, daß die Originalprotokolle jeder Zeit eingesehen werden können. Daher glaubt die Minderheit der Kommission, von der beabsichtigten Vermehrung der ohnedies schon großen Ausgabe, welche dem Bunde jährlich für Druckfachen erwächst, abmahnen zu sollen.

Die Mehrheit der Kommission jedoch beantragt, den gewünschten Kredit zu bewilligen. Sie macht zunächst aufmerksam, daß es sich nur darum handle, den Versuch zu machen für eine Neuerung, welche im Nationalrath durch einen Beschluß angeregt worden ist, und daß den Rätthen unbenommen bleibe, über die definitive Einführung der Neuerung nach freiem Ermessen zu entscheiden, nachdem ihnen die Ergebnisse des beabsichtigten Versuches vorliegen werden. Sodann erwartet sie von der Neuerung namentlich in doppelter Hinsicht Vortheile und findet, daß diese die entstehende Ausgabe rechtfertigen: die Mitglieder der Rätthe erhalten einmal dadurch jeweilen bei denjenigen Gegenständen, welche sie erst in zweiter Linie zu behandeln haben, rechtzeitig genaue Kenntniß über die Anträge, welche in der Prioritätsberathung des andern Rathes gestellt worden sind; sodann sei es sehr oft für die Beurtheilung und Handhabung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von Bedeutung, die Art, wie sie sich herangebildet haben, durch genaue Kenntniß der darüber gestellten Anträge und vorgenommenen Abstimmungen, zu jeder Zeit ermitteln zu können.

Indem die Mehrheit der Kommission somit auf Bewilligung der verlangten Fr. 3200 anträgt, spricht sie dabei die Erwartung aus, daß die Protokolle beider Rätthe künftighin nach gleichen Grundfäßen angefertigt und im Dezember dann auch in gleicher Form und Ausdehnung veröffentlicht werden; dagegen, daß die Protokolle des Ständerathes jeweilen (nach der Supposition, welche der Bundesrath seiner Kostenberechnung zu Grunde gelegt hat) nur die halbe Ausdehnung der nationalrätthlichen Protokolle erhalten sollen, muß sich die Kommission von vorneherein ausdrücken.

3. Kreditbegehren von Fr. 1304. 92 für die Archive.
Antrag auf Bewilligung.

4. Kreditbegehren von Fr. 1050 für Maß und
Gewicht. (Heizeinrichtung in der Stichtätte.)

Antrag auf Bewilligung.

5. Kreditbegehren von Fr. 4156. 50 für Unvorher-
gesehenes beim Departement des Innern.

Die Kommission trägt auf Bewilligung dieses Kredites an, findet
aber doch zu einer sachbezüglichen Bemerkung Veranlassung.

Ein wesentlicher Theil des verlangten Kredites dient zur Honori-
rung verschiedener Expertenkommissionen, welche zur Besprechung von
Konfordsatsanregungen und von Angelegenheiten der Bundesverwaltung
zusammengetreten sind. Wir sind zwar weit davon entfernt, der Aus-
bezahlung der betreffenden Honorare entgegenzutreten zu wollen und sehen
wohl ein, daß der Ausgabenbetrag, welcher für Derartiges jeweilen
nöthig ist, nicht zum Voraus im Voranschlage mit Sicherheit festgesetzt
werden kann; allein wir erlauben uns eine Erinnerung daran, was
schon bei Festsetzung des sachbezüglichen Budgetansatzes von Fr. 1000
im Ständerathe bemerkt worden ist. Es wurde damals geäußert, daß
die Neigung, über angeregte Fragen Expertenkommissionen zu bestellen
und insbesondere die Erlassung von Konfordaten anzubahnen, nament-
lich auch beim Departemente des Innern in allzu reichlichem Maße
vorhanden zu sein schein, und um derselben entgegenzuwirken, wurde
die Kreditsumme von Fr. 1000 als hinreichend bezeichnet; nach der
Größe des Nachtragskredites, welcher jetzt gefordert wird, scheint auf
die damaligen Bemerkungen ein allzu geringes Gewicht gelegt worden
zu sein.

6. Kreditbegehren von Fr. 4362. 25 für die inter-
nationale Ausstellung in Paris.

Zugleich mit seinem Geschäftsberichte von 1867 hat der Bundes-
rath den Mitgliedern beider Rätthe über die Pariser Ausstellung sowohl
den administrativen Bericht des schweizerischen Generalkommissariates als
den technischen Bericht des Herrn Professor Volley in die Hände gelegt.
Im Ständerath hat die Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes
in ihrem Kommissionsalberichte (auf Seite 38. und 39) sich über die be-
deutende Ausgabe bereits geäußert, welche bis Ende 1867 für die Aus-
stellung stattgefunden hatte; wir beschränken uns daher darauf, in Er-
gänzung der oben genannten Berichte, aus der jetzt vorgelegten Schluß-
rechnung über die Ausstellung einige der bedeutendsten Zahlen mitzu-
theilen.

Im Ganzen beläuft sich die Ausgabe, welche die Eidgenossenschaft für die Pariser Ausstellung zu bezahlen hatte, auf Fr. 454,566. 20; davon fielen Fr. 40,000 auf Rechnung von 1866, Fr. 410,203. 95 auf Rechnung von 1867, und Fr. 4362. 25 sollen auf die Rechnung von 1868 fallen, zu welchem Ende der in Frage liegende Nachtragskredit verlangt wird.

Davon wurden verwendet:

1. für Bauten:			
	im Ausstellungsgebäude	Fr. 190,176. 61	
	im Park und den Annexen	" 85,380. 93	
			Fr. 275,557. 54
2. für Transport der Ausstellungsgegenstände			" 36,500. 05
3. " Affekuranz			" 6,618. —
4. " Unterhalt			" 8,704. 65
5. " die Triebkraft			" 4,000. —
6. " die Jury			" 8,370. —
7. " den Generalkommissär			" 9,928. —
8. " den Architekten sammt Bureau			" 18,196. 74
9. " den Sekretär			" 6,918. 75
10. " die weiteren Angestellten			" 34,861. 56
11. " Verschiedenes			" 44,910. 91
			<hr/>
			Fr. 454,566. 20

7. Kreditbegehren von Fr. 5000 für Anschaffung und Unterhalt von Mobilien.

Antrag auf Bewilligung.

8. Kreditbegehren von Fr. 47,776. 67 für die Kaserne in Thun.

Ueber eine sachbezügliche Vorlage des Bundesrathes hat der Nationalrath die Priorität, und es ist daher die Berathung dieses Kreditbegehrens einstweilen auszusetzen.

9. Kreditbegehren von Fr. 46,000 für Maschinen zur Anfertigung der neuen Infanteriemunition.

Antrag auf Bewilligung.

10. Kreditbegehren von Fr. 16,000 für bauliche Erweiterung der Patronenhülfsfabrik.

Antrag auf Bewilligung.

11. Kreditbegehren von Fr. 19,927 für Prägung von zwei Millionen Einrappenstücken.

Antrag auf Bewilligung.

Noch stehen zwei Nachtragkredite in Aussicht: Fr. 60,000 für Hebung der Pferdezucht und Fr. 4000 für eine Eisenbahnstatistik. In ersterer Beziehung ist der Kredit zugleich mit dem übrigen Beschlusse über die sachbezügliche Vorlage vom Ständerath bereits bewilligt worden; in letzterer Hinsicht glauben wir, ehe wir darüber einen Antrag stellen, vorerst noch abwarten zu sollen, ob der diesfällige Beschluß, welcher im Ständerathe gefaßt worden, die Zustimmung des Nationalrathes erhalten wird.

Unregungen betreffend die neue Infanteriemunition. Die Kommission hat sich rücksichtlich der Kreditbegehren, welche für Erweiterung der baulichen Einrichtungen zur Patronenhülsenfabrikation vom Bundesrath gestellt worden sind, zu keinerlei Einwendungen veranlaßt gesehen. Im Gegentheil zollt sie der Thätigkeit und Energie, welche die Bundesverwaltung zur Entwicklung und Vervollkommnung dieses Fabrikationszweiges walten läßt, ihre volle Anerkennung. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die sachbezügliche Organisation einer bessern Ausbildung bedarf, und wir erlauben uns, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Punkt zu lenken; die jetzige Einrichtung, wonach ein Theil der Patronenhülsenfabrikation unter dem Militärdepartement, ein anderer Theil unter dem Finanzdepartement steht, hat Nachtheile zur Folge, welche dringend Abhülfe fordern. Daneben ist im Schooße der Kommission zur Sprache gekommen, ob der Bund die baulichen Einrichtungen für Fabrikation der Infanteriemunition nicht noch weiter ausdehnen sollte, sei es durch Erstellung einer dritten Patronenfabrik an einem andern, militärisch möglichst wenig exponirten Orte, sei es dadurch, daß in einem Theile der kantonalen Zeughäuser wenigstens Einrichtungen zum Füllen der Patronenhülsen getroffen würden. Zur Zeit ist die Leistungsfähigkeit der für die Patronenfabrikation vorhandenen Einrichtungen der Art, daß, neben der Fabrikation der für den militärischen Unterricht erforderlichen Patronen, der für Ernstfälle oder auch nur für eine größere Truppenaufstellung nothwendige Patronenvorrath nicht so bald beschafft sein wird, und daß für die freiwilligen Schießvereine einstweilen gar keine Patronen abgegeben werden können. Die Kommission hält nicht für angemessen, hierüber einen bestimmten Antrag zu formuliren; dagegen bringt sie, was in ihrem Schooße bemerkt worden ist, zur Kenntniß des Ständerathes, wesentlich um dem Vorstande des Militärdepartementes Gelegenheit zu geben, über die sachbezüglichen Verhältnisse dem Rathe selbst die wünschbaren nähern Aufschlüsse zu ertheilen.

Neben diesem fand die Kommission noch bei einem dritten Punkte durch das Kreditbegehren für die Patronenhülsenfabrikation Veranlassung zu einer Unregung. Dadurch, daß die Fabrikation der Infanteriemunition bei Bern und Thun konzentriert worden ist und die Kantone

ihren ganzen Bedarf an solcher Munition von dort zu beziehen genöthigt sind, erwächst diesen eine Ausgabe für Frachten, welche bei dem erheblichen Gewichte und den eigenthümlichen Transportverhältnissen der neuen Munition nicht unerheblich ist und ihnen um so lästiger fällt, als sie die bisherige Munition (Pulver und Zündkapseln) portofrei erhielten. Es ist diesfalls eine abhelfende Maßregel um so mehr angezeigt, als die Kantone jezt je nach ihrer Entfernung von Bern, wegen der verschiedenen Fracht, für die Munition verschiedene Preise zu bezahlen haben; denn es ist offenbar unbillig, daß ein Theil der Kantone unter der bei Bern und Thun vorgenommenen Konzentration der Fabrikation der neuen Patronen fiskalische Einbuße erleiden soll. Hieraus erklärt sich der weitere Antrag, welchen wir dem Antrage über die Kreditbegehren selbst beizufügen uns erlauben.

Bern, den 18. Juli 1868.

Namens der ständeräthlichen Budget-Kommission,
Der Berichterstatter:

Dr. C. Escher.

Note. Siehe den Bundesbeschluß vom 24. Juli 1868: Bundesblatt von 1868, Bb. III, S. 64.

A n h a n g.

Nachträgliche Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Nachtragskredite für 1868.

(Vom 17. Juli 1868.)

Tit. I

Wir sind im Falle, für die eidgenössische Militärverwaltung nachträglich ein Kreditbegehren zu stellen und in Folgendem zu begründen:

Durch den Bundesbeschluß vom 20. Christmonat 1866 ist der Bundesrath verpflichtet worden, für die Kantone den ersten Vorrath von

Kupferpatronen, und zwar im Belaufe von 160 Patronen auf das Gewehr, zu erstellen. Zu diesem Zwecke mußte eine eigene Fabrik errichtet werden, zu deren Bau Sie während der letzten Session die Summe von Fr. 28,000 bewilligt haben. Für die Einrichtung dieser Fabrik, deren Kosten damals nicht zum Voraus genau berechnet werden konnten, sind folgende unaufschiebliche Ausgaben gemacht worden:

1. Dampfmaschinen sammt Kessel	Fr.	7,425
2. 16 Maschinen sammt Fracht	"	29,108
3. Abstellungen	"	120
4. Zwei große Stanzmaschinen	"	2,400
5. Sechs kleine	"	4,800
6. Eine englische Drehbank	"	1,340
7. Triebriemen	"	761
8. Unvorhergesehenes	"	46
		<hr/>
	Fr.	46,000

In Bezug auf das Detail der Ausgaben verweisen wir auf die Rechnungen und halten es nicht für erforderlich, über die Nothwendigkeit der Anschaffung irgend etwas bemerken zu sollen.

Eine eigentliche Ausgabe repräsentirt diese Summe nicht, indem sie zum Zwecke einer verzinslichen Inventaranschaffung gemacht und überdies durch den Gewinn, welchen das Laboratorium in dem laufenden Jahr erzielen dürfte, mehr als gedeckt wird.

Wir stellen den Antrag:

Es wolle die hohe Bundesversammlung den genannten Credit im Betrage von Fr. 46,000 bewilligen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeväthe, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bericht der ständeräthlichen Budgetkommission zu den Nachtragskreditbegehren vom 3. Juli 1868. (Vom 18. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1868
Date	
Data	
Seite	311-321
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 910

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.